

Anhang 6 zu den Fachlichen Weisungen

BAB

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 330 SGB III

Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

§ 337 SGB III

Auszahlung im Regelfall

§ 338 SGB III

Allgemeine Berechnungsgrundsätze

§ 339 SGB III

Berechnung von Zeiten

Anhang 6 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2018

Die bisherigen Anhänge 6 bis 8 wurden zum Anhang 6 zusammengefasst.

FW 330.1.0 ist nicht erforderlich und wurde gestrichen.

Neufassung

Redaktionelle Überarbeitung und Anpassung des Formats

Anhang 6 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 330 SGB III

Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) - (2) ...

(3) 1Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. ...

(4) - (5) ...

§ 337 SGB III

Auszahlung im Regelfall

(1) 1Geldleistungen werden auf das von der leistungsberechtigten Person angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. 2Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch veranlassten Kosten auszuzahlen. 3Satz 2 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) 1Andere als laufende Geldleistungen werden mit der Entscheidung über den Antrag auf Leistung oder, soweit der oder dem Berechtigten Kosten erst danach entstehen, zum entsprechenden Zeitpunkt ausgezahlt. 2Insolvenzgeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist. 3Weiterbildungskosten und Teilnahmekosten werden, soweit sie nicht unmittelbar an den Träger der Maßnahme erbracht werden, monatlich im voraus ausgezahlt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

Siehe auch Fachübergreifende Weisungen zum SGB III.

Anhang 6 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

§ 338 SGB III

Allgemeine Berechnungsgrundsätze

- (1) Berechnungen werden auf zwei Dezimalstellen durchgeführt, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Bei einer auf Dezimalstellen durchgeführten Berechnung wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.
- (3) (weggefallen)
- (4) Bei einer Berechnung wird eine Multiplikation vor einer Division durchgeführt.

§ 339 SGB III

Berechnung von Zeiten

¹Für die Berechnung von Leistungen wird ein Monat mit 30 Tagen und eine Woche mit sieben Tagen berechnet. ²Bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderlichen Anwartschaftszeit sowie der Vorschriften über die Dauer eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Ersten Abschnitt des Vierten Kapitels dieses Buches entspricht ein Monat 30 Kalendertagen. ³Satz 2 gilt entsprechend bei der Anwendung der Vorschriften über die Erfüllung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten sowie der Vorschrift über die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld im Anschluß an eine abgeschlossene Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

§ 48 SGB X Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse

(1) ¹Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. ²Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,

Anhang 6 zu den FW BAB
Gültig ab: 01.01.2019
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

...

(2) - (4) ...